

STADT TECKLENBURG

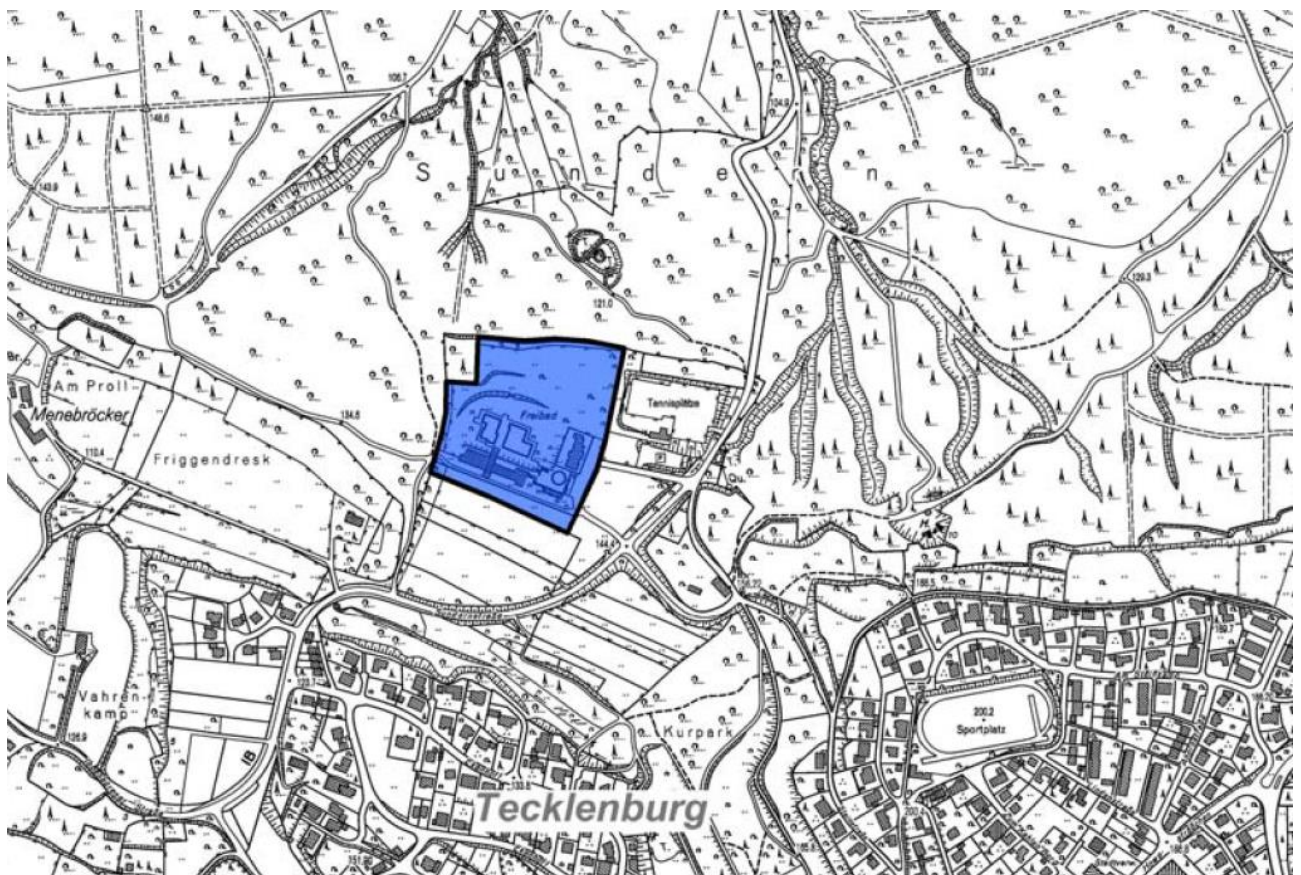
- BEKANNTMACHUNG -

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dunkel hinterlegt.



Für die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Stadt Tecklenburg bei der Bezirksregierung Münster gem. § 6 BauGB die Genehmigung beantragt.

Mit Verfügung vom 13.12.2018 hat die Bezirksregierung Münster unter dem Az. 35.02.01.700-022/2018.0001 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 6 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge aus § 215 Abs. 1 BauGB ergeben.

Unbeachtlich werden demnach:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NW).

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtsverbindlich.

Tecklenburg, 20.12.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez.
Stefan Streit